

**Achtung** : Die Bauherrin, der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes hat der Bauaufsichtsbehörde die **Erfüllungserklärung** und, soweit ein **Energiebedarfsausweis** gem. GEG auszustellen ist, den Energiebedarfsausweis **spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen**. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen.

## **ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG** nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

### **Angaben zum Gebäude**

**Gebäudetyp und Hauptnutzung**

**Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer**  
(inklusive Adresse)

**Gebäudeadresse**

**Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG** (soweit vorhanden)

Datum

Aktenzeichen

### **für Neubauten**

Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.

Der für das Gebäude ausgestellte Energiebedarfsausweis vom \_\_\_\_\_ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigefügt.

Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.

Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.

Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4 GEG). § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG ist für diese Gebäudezonen nicht anzuwenden.

Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG

ist beigefügt.

liegt bereits vor.

### **für bestehende Gebäude oder für Erweiterungen oder Ausbau bestehender Gebäude**

Das Gebäude bzw. die Räume halten die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.

Für das Gebäude ist ein Energiebedarfsausweis erforderlich (§ 80 Abs. 2 GEG). Der ausgestellte Energiebedarfsausweis vom \_\_\_\_\_ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigefügt.

Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 mit einer nach § 88 GEG berechtigten Person

wurde durchgeführt.

wurde nicht durchgeführt, da das Beratungsgespräch nicht als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wurde.

Fehlende Angaben zu geometrischen Abmessungen des Gebäudes wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GEG).

Energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagenkomponenten des Gebäudes liegen nicht vor. Es wurden gesicherte Erfahrungswerte verwendet (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GEG).

Für die Baumaßnahme ist kein Energieausweis erforderlich (§ 51 GEG).

Die Erweiterung oder der Ausbau beträgt mehr als 50 m<sup>2</sup> zusammenhängender Nutzfläche, der sommerliche Wärmeschutz nach § 14 GEG ist nachgewiesen (§ 51 Abs. 2 GEG).

### **Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NDVO-GEG:**

Name, Vorname, Adresse, Telefon

Datum

Unterschrift